

## Entgeltordnung der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv

1. Für Auskünfte und Gutachten, die umfangreichere Nachforschungen in Archivbeständen und Findmitteln erfordern, erhebt das WWA nach der Dauer der aufgewandten Arbeitszeit ein Entgelt von Euro 24.- je angefangene halbe Stunde.
2. Für die Versendung von Archivalien berechnet das WWA neben den Versandauslagen ein Entgelt von Euro 24.- je Sendung (in der Regel 1 Archivkarton). Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Nach Ablauf der Frist wird für jede angefangene weitere Woche ein Entgelt von Euro 50.- in Rechnung gestellt. Bei auswärtiger Benutzung zu Ausstellungszwecken kann mit Genehmigung der Archivleitung auf die Erhebung der Entgelte verzichtet werden.
3. Für die Anfertigung von Fotokopien und Rückvergrößerungen vom Lesegerät berechnet das WWA pro Kopie  
Euro 0,50 (DIN A4) bzw.  
Euro 1,00 (DIN A3).  
Bei erhöhtem Bereitstellungsaufwand wird nach der Dauer der aufgewandten Arbeitszeit ein Entgelt von Euro 18.- je angefangene halbe Stunde erhoben.
4. Fotografische Aufnahmen, Vergrößerungen, Abzüge und Digitalisierungen werden im Auftrag des WWA durch ein Fachlabor angefertigt. Die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer, Porto und Verpackung werden dem Benutzer durch das Fachlabor in Rechnung gestellt. Die Negative verbleiben im WWA.  
Sofern Scans im Hause angefertigt werden können, wird nach der aufgewandten Arbeitszeit ein Entgelt von Euro 24.- je angefangene halbe Stunde erhoben.
5. Für die gewerbliche Nutzung von Reproduktionen, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken dient, werden zuzüglich zum Bereitstellungsaufwand (nach 4.) für die einmalige Wiedergabe im Druck oder auf optischen Speichermedien für jede Abbildung folgende Entgelte erhoben:
  - a) bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren Euro 35.-
  - b) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren Euro 50.-
  - c) bei einer Auflage von mehr als 10.000 Exemplaren Euro 100.-
  - d) bei einer Präsentation in Internet, Rundfunk, Film und Fernsehen Euro 150.-
6. Für die einmalige Wiedergabe von Film- und Tondokumenten in Rundfunk, Film und Fernsehen sowie für andere öffentliche Aufführungen berechnet das WWA Euro 250.- je angefangene Sendeminute. Eventuell bestehende Urheberrechte Dritter sind durch die Bezahlung der Entgelte nicht abgelöst.
7. Besondere Vereinbarungen zwischen Depositiergebern und WWA sind von der Entgeltordnung nicht betroffen.
8. Versandauslagen (Porto, Verpackung, Versicherung) sind dem WWA zu erstatten.

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Dr. Kathrin Baas  
Direktorin